

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die Grundlage aller mit AlphaPhone Telekommunikations GmbH Winzergasse 5-7/Top1, 2340 Mödling (kurz AlphaPhone) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die für den jeweiligen Kommunikationsdienst gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.
 - 1.1. Die AlphaPhone ist ein Diensteanbieter, der seinen Kunden kostengünstige Telefonie, Internet und Hardware zur Verfügung stellt!
 - 1.2. Das Vertragsverhältnis zwischen der Alphaphone und dem Kunden wird ausschließlich durch den mit dem Kunden schriftlichen Vertrag, die jeweils geltenden Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen (LB) Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) geregelt.
 - 1.3. Alphaphone wird mit Ihren Kunden nur zu diesen AGB kontrahieren. Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten AlphaPhone selbst dann nicht, wenn AlphaPhone diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Vertragserfüllungshandlungen durch AlphaPhone gelten nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von diesen AGB abweichen.

2. Begründung des Vertragsverhältnisses

- 2.1. Die Angebote von AlphaPhone sind freibleibend. Das Vertragsverhältnis wird durch die Annahme des (schriftlichen) Kundenantrags durch AlphaPhone begründet, mit welchem sich der Kunde ausdrücklich den dem Antrag beiliegenden AGB ohne Einschränkung unterwirft.
- 2.2. AlphaPhone ist berechtigt:
 - 2.2.1. Die Annahme eines Angebotes eines Kunden von einer von AlphaPhone festzulegenden angemessenen Sicherheitsleistung (z.B. Kautions-, Bankgarantie) und /oder angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen.
 - 2.2.2. Jederzeit die Angaben und dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (z.B. Kreditschutzverband) zu überprüfen.
 - 2.2.3. In begründeten Fällen das Angebot abzulehnen, insbesondere dann, wenn der Kunde mit einer Entgeltzahlung aus einem bestehenden, früheren oder anderen Vertragsverhältnis im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der begründete Verdacht eines Missbrauchs des Anschlusses durch den Kunden besteht.
 - 2.2.4. Von der Herstellung des Anschlusses schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Anschluss technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erstellt werden kann.
- 2.3. Rücktrittrecht des Verbrauchers gem. § 3 KSchG hat ein Verbraucher i.S.d. KSchG seine auf Abschluss eines Verbrauchergeschäft gerichtete Vertragserklärung nicht in den von AlphaPhone für Ihre geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von AlphaPhone dafür einer Messe oder auf einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung des Vertrages frühestens jedoch mit dem Vertragsabschluss. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und muss innerhalb des oben genannten Zeitraums an AlphaPhone Telekommunikations GmbH an deren Adresse in der Winzergasse 5-7/Top1, 2340 Mödling, abgesendet werden (Datum des Poststempels).



Das Rücktrittrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat bzw. wenn vor dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern stattgefunden haben.

- 2.4. Rücktrittsrecht gem. § 5e KSchG. Der Verbraucher i.S.d. KSchG kann von einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung innerhalb 7 Werktagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, sofern mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung nicht bereits begonnen wurde (§5f KSchG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Der Rücktritt hat entsprechen 2.3. zu erfolgen.

3. Vertragsänderungen

- 3.1. Änderungen von Vertragsbestandteilen (insbesondere AGB und Entgelte) werden Kunden mindestens 2 Monate vor Ihrer Wirksamkeit in geeigneter Weise kundgemacht. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kundmachung der Änderung zu kündigen, sodass er mit Wirksamkeit der Änderung endet. AlphaPhone wird den Kunden darauf aufmerksam machen, dass mangels Kündigung die Änderung dem Vertragsverhältnis mit AlphaPhone zugrunde liegt.
- 3.2. Der Kunde kann auf eigene Gefahr Wünsche auf Vertragsänderungen Sperraufträge und andere Mittelungen AlphaPhone schriftlich zur Kenntnis bringen. Folgt aber eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Vertragsentgelte entsprechend angepasst, soweit dies nicht an anderer Stelle der AGB gesondert geregelt ist.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen des Namens bzw. der Firmenbezeichnung, der Anschrift, der Zahlstelle, einen Wechsel von vertretungsbefugten Organen sowie Änderungen von Rechtsform, Gesellschaftsbezeichnung, Firma oder der Firmenbuchnummer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Ist keine diesbezügliche Änderungsmeldung erfolgt, so gelten die Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurde.

4. Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

- 4.1. Das Vertragsverhältnis wird, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die ersten 2 Monate als Teststellung gelten, in welcher der Kunde unter Angabe von Gründen jederzeit zurücktreten kann, danach verlängert sich das Vertragsverhältnis auf mindestens 18 Monate mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten eines Jahresquartals. Ist bei AlphaPhone keine Kündigung eingegangen, so verlängert sich das Vertragsverhältnis immer automatisch (revolvierende Verträge) um weitere 12 Monate mit der oben genannten Kündigungsfrist.
- 4.2. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung, ist der Kunde verpflichtet alle vereinbarten Grundgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit weiter zu entrichten. Weiters ist der Kunde verpflichtet 50 % der durchschnittlichen monatlichen Gesprächsgebühren für die Restvertragslaufzeit zu entrichten.
- 4.3. Bei Verträgen mit einer Mindestvertragsdauer ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Eine allfällige Mindestvertragsdauer wird auf dem Bestellformular gesondert vereinbart.
- 4.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung sind Kunden der AlphaPhone nicht berechtigt, Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, des Weiteren kann Alphaphone Rechte und Pflichten aus bestehendem Vertragsverhältnis, sofern sie gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG bestehen, mit schuldbefreiender Wirkung an Dritte übertragen.
- 4.5. Alphaphone ist ohne Einschränkung berechtigt sich zur Erfüllung ihrer Leistungen anderer Netze und Unternehmen zu bedienen.



5. Entgelte und Zahlungen

- 5.1. Die jeweils gültigen Entgeltbestimmungen und Tarife sind via Internet unter www.alphaphone.at abrufbar. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat, wobei die Faktura jeweils zum Monatsletzten für den laufenden Kalendermonat erstellt wird. Verbindungsentgelte Wartungs- und Servicegebühren sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2. Zahlungen haben spätestens 10 Werktage ab Rechnungsdatum am Konto der Alphaphone einzulangen. Zahlungen die mittels Bankeinzug erfolgen werden innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum durch Alphaphone abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. verpflichtet. Aushaftende Rechnungen werden nach erfolgloser Mahnung ausnahmslos an ein Inkasso oder Rechtsanwaltsbüro übergeben.
- 5.3. Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei AlphaPhone schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Forderung als vom Kunden anerkannt. AlphaPhone wird auf der Rechnung oder an anderer geeigneter Stelle auf diese Frist und die Rechtsfolge aufmerksam machen. Bei Einwendungen überprüft AlphaPhone alle der Rechnung zu Grunde gelegten Faktoren und bestätigt schriftlich die Richtigkeit der Rechnung oder ändert diese entsprechend. Kommt es im Rahmen dieses Verfahrens zu keiner Einigung zwischen AlphaPhone und dem Kunden, hat der Kunde die Möglichkeit, den Streitfall der Regulierungsbehörde vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Fälligkeit des bestrittenen Rechnungsbetrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann AlphaPhone einen Betrag der in der Höhe dem Durchschnittswert der letzten 3 Monate entspricht, sofort fällig stellen. Für den Fall der Unrichtigkeit der Einwendungen ist AlphaPhone berechtigt, die vereinbarten Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verrechnen.

6. Sperre, Sicherheitsleistung

- 6.1 AlphaPhone ist unbeschadet weitergehende Rechte gem. Gesetz oder AGB berechtigt, die Erbringung von Leistungen teilweise oder in weiterer Folge auch ganz zu verweigern (Sperrung). Für die Dauer der Sperre ist der Kunde verpflichtet, das durchschnittliche monatliche Entgelt zu bezahlen. Die Sperre wird dem Kunden außer in Fällen des § 65 Abs. 2 TKG bei Gefahr in Verzug, mit einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeiten des § 65 Abs. 1 und 3 TKG schriftlich angekündigt, und wird nach Wegfall der Gründe der Sperrung unverzüglich von AlphaPhone aufgehoben. Die Geltendmachung von Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Sperre ist wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung und jeglicher Reparaturen sowie die mit der Sperre und Wiedereinschaltung verbundenen Kosten sind vom Kunden zu ersetzen.
- 6.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung eines ihm in Rechnung gestellten Betrages in Verzug und wurde der unter Androhung einer teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Leistungserbringung (Sperrung) unter Setzung einer 2 wöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt, so ist AlphaPhone berechtigt, die Dienste mit sofortiger Wirkung zu sperren, oder nach freier Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Sperre von Anschlüssen durch AlphaPhone kann von AlphaPhone mit € 30,- pro Telefonleitung verrechnet werden.
- 6.3 Der Kunde ist zur Erlegung einer Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn er seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt und das zu erwartende noch nicht fällige Entgelt für den laufenden Monat, mehr als das Doppelte des bisherigen, durchschnittlichen Monatsentgeltes beträgt.



7. Entstörung

- 7.1 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der kostenlosen Fernwartung durch AlphaPhone oder deren Erfüllungsgehilfen einverstanden.
- 7.2 AlphaPhone verpflichtet sich, Störungen auf Kundenaufforderung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten möglichst rasch zu beseitigen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, AlphaPhone erkennbare Mängel oder Schäden seiner Telefonanlage oder der ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Bevor der Kunde Dritte mit der Reparatur zu Verfügung gestellter Telekommunikationseinrichtungen beauftragt, ist ein schriftliches Einverständnis von Alphaphone einzuholen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 8.2 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht der Wandlung zusteht, behält sich AlphaPhone vor, den Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- 8.3 Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden oder durch Dritte fallen nicht unter die Gewährleistung, die anfallenden Reparaturkosten sind vom Kunden zu bezahlen.

9. Haftung

- 9.1 AlphaPhone haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Alphaphone für leichte Fahrlässigkeit sowie für den Ersatz von Personen- (für Verbraucher i.S.d. KSchG gilt der Ausschluss des Ersatzes des Person Schadens nicht), Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen von Dritten gegen den Kunden (bei Verbrauchern i.S.d. KSchG jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit) ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Haftung von AlphaPhone ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 21.801,85, gegenüber dem einzelnen mit € 2.180,18 beschränkt (die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG).
- 9.3 AlphaPhone haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Anbieterdaten oder übermittelte oder abgefragte Daten.
- 9.4 AlphaPhone haftet nicht für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten über die Nutzung des Internetdienstes erwirbt und/oder in Anspruch nimmt.
- 9.5 Die Errichtung von Schutzvorkehrungen (etwa durch „Firewalls“) zur Verhinderung des Eindringens dritter Personen in das Computersystem des Kunden liegt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, im Verantwortungsbereich des Kunden. AlphaPhone trifft daher keine Haftung (bei Verbraucherverträgen nur bei leichter Fahrlässigkeit) für dadurch auftretende Schäden.
- 9.6 AlphaPhone übernimmt keine Haftung für Computerviren, Netzattacken oder sonstige Maßnahmen, die von Dritten gesetzt werden und zur Schädigung des Kunden führen.
- 9.7 Der Kunde verpflichtet sich, AlphaPhone gänzlich schad- und klaglos zu halten, wenn AlphaPhone wegen der von Kunden unter Benutzung der vertragsgegenständlichen Dienste in Verkehr gebrachten oder in Anspruch genommenen Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Insbesondere durch Privatanklage wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§§111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, dem Pornographie Gesetz, dem Telekommunikationsgesetz oder wegen zivilrechtlicher



Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§1330 ABGB). Im Falle einer Inanspruchnahme von AlphaPhone bleibt es dieser überlassen, wie sie sich dagegen zur Wehr setzt.

10 Datenschutz

- 10.1 AlphaPhone ermittelt und verarbeitet Stammdaten i.S.d. §87 Abs.3 Z4 TKG (Vor- und Familienname, Akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Bonität) und Vermittlungsdaten i.S.d. §87 Abs. 3 Z5 TKG (aktive und passive Teilnehmernummer, Anschrift des Kunden, Art des Endgerätes, Gebührencode, Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten, Art, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung, Datum, übermittelte Datenmenge sowie andere Zahlungsinformationen wie Vorauszahlungen, Ratenzahlungen, Sperrung des Anschlusses oder Mahnung) im Rahmen der §§ 91, 92 und 93 TKG, worin der Kunde einwilligt.
- 10.2 AlphaPhone darf die personenbezogenen Daten für das bedarfsgerechte Gestalten von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten und mit der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen erheben, und auch automationsunterstützt verarbeiten und nützen. Stammdaten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht oder anonymisiert, es sei denn, diese Daten werden noch benötigt, um entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Vermittlungsdaten werden ehe möglichst gelöscht, werden jedoch von AlphaPhone bis zum Ablauf jener Frist gespeichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann (gem.§93 Abs.2 TKG).
- 10.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass AlphaPhone nicht berechtigt und verpflichtet ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Kunde solche Daten innerhalb 1 Monats nicht ab, so übernimmt AlphaPhone keine Gewähr, für deren weitere Abrufbarkeit. Der Kunde hat stets für den regelmäßigen Abruf der Daten zu sorgen.
- 10.4 AlphaPhone ergreift alle technischen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen um die von ihr gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Soweit AlphaPhone aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, wird AlphaPhone dieser gesetzlichen Verpflichtung jedoch nachkommen.

11 Eigentum von AlphaPhone

Der Kunde anerkennt das Eigentumsrecht von AlphaPhone an den ihm zur Verfügung gestellten Geräten und Zubehör. Der Kunde ist zu deren ordnungsgemäßer Verwahrung verpflichtet und wird jeden Dritten vom Zugriff ausschließen. Jegliche Manipulation der Geräte und des Zubehörs ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde haftet für Schäden die durch Verlust, Manipulation, unsachgemäße Verwendung oder Überlassung an Dritte entstehen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zur Verfügung gestellte Geräte unaufgefordert und aus eigenen Kosten unverzüglich an AlphaPhone zu retournieren. Bei Nichtbeachtung wird dem Kunden der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

12 Anzeigeunterdrückung

Der Kunde ist berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des anrufenden und/oder angerufenen Teilnehmers dauernd oder fallweise durch Wahl des entsprechenden Zusatzdienstes entgeltfrei unterdrücken zu lassen. (Die Wahl von Notrufnummern kann zur Aufhebung der Anzeigenunterdrückung führen.)



13 Teilnehmerverzeichnis

Die Stammdaten des Kunden erscheinen in einem von AlphaPhone oder einem Dritten veröffentlichten Teilnehmerverzeichnis, sofern der Kunde dies in seiner Anmeldung nicht ausgeschlossen hat. Für Änderungen der Eintragungen im Teilnehmerverzeichnis auf Wunsch des Kunden sind die in den Entgeltbestimmungen angeführten Kosten zu entrichten.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und AlphaPhone einschließlich dieser AGB gilt - mit Ausnahme der zwingenden Verweisungsnormen – österreichisches Recht.
- 14.2 Erfüllungsort ist Mödling; ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Wien sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher i.S.d. KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gem. § 14 KSchG.
- 14.3 Mitarbeiter von AlphaPhone sind nicht berechtigt rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen gleichgültig ob mündlich oder schriftlich gegenüber Kunden von AlphaPhone abzugeben. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind nur die aus dem Firmenbuch ersichtlichen vertretungsbefugten Personen ermächtigt und bevollmächtigt.
- 14.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder seiner Bestandteile beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 14.5 Der Kunde hat ungeachtet der Möglichkeit zur Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges das Recht, die Telecom-Control GmbH als Schlichtungsstelle i.S.d. §§ 66 und 116 TKG anzurufen.
- 14.6 Alle diese Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

